

Stellungnahme von Sek1 SG zur Vernehmlassung “Totalrevision Volksschulgesetz”

Fragebogen

Frage 1

Sind Sie einverstanden, dass die Organisation der Schuleingangsstufe (erster Zyklus) flexibilisiert wird und den Schulträgern mehrere Organisationsformen offenstehen, zu denen neben dem Kindergarten sowie der ersten und zweiten Klasse der Primarschule insbesondere auch die altersdurchmischte geführte Basisstufe gehört?

vollumfängliche Zustimmung

Frage 2

a) Sind Sie einverstanden, dass die Organisation im dritten Zyklus flexibilisiert wird und den Schulträgern die folgenden Organisationsformen offenstehen:

- leistungsgetrennte Oberstufe;
- leistungsgetrennte Oberstufe mit Niveauunterricht;
- kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht sowie
- gemischte Oberstufe mit Niveauunterricht

mehrheitliche Zustimmung

b) Soll die leistungsgetrennte Oberstufe (Sekundarschule und Realschule) nur noch befristet für eine bestimmte Zeit zugelassen werden?

vollumfängliche Ablehnung

Frage 3

a) Sind Sie einverstanden, dass an der Grundausrichtung der Beurteilung und am Notenzeugnis festgehalten wird?

vollumfängliche Zustimmung

b) Sind Sie einverstanden, dass die Phase ohne Notenzeugnis von heute drei Jahren (Kindergarten sowie erste Klasse der Primarschule) auf künftig vier Jahre (gesamter erster Zyklus) verlängert wird?

vollumfängliche Zustimmung

Frage 4

a) Sind Sie einverstanden, dass ein Urlaub für eine Familienauszeit eingeführt wird?

vollumfängliche Zustimmung

b) Falls ein Urlaub für die Familienauszeit eingeführt werden soll: Sind Sie mit den Modalitäten einverstanden? Diese sehen vor, dass der Urlaub einmal während der Volksschulzeit bezogen werden kann, maximal 35 aufeinanderfolgende Schultage dauert und die Eltern für die Sicherstellung der Erreichung der verpassten Lerninhalte zuständig sind.

vollumfängliche Zustimmung

Frage 5

a) Sind Sie einverstanden, dass die Schulträger weiterhin verpflichtet sind, den Landeskirchen Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dass die Lektionen für den Religionsunterricht weiterhin in den Stundenplan aufgenommen werden?

vollumfängliche Zustimmung

b) Sind Sie einverstanden, dass der landeskirchliche Religionsunterricht neu ausserhalb der Blockzeiten beziehungsweise zu Randzeiten stattfindet?

vollumfängliche Zustimmung

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufsicht über die Privatschulen im Sinne der Berichterstattung der staatswirtschaftlichen Kommission zur Domino Servite Schule verschärft wird?

vollumfängliche Zustimmung

Frage 7

Sind Sie einverstanden, dass privater Einzelunterricht künftig nicht mehr zugelassen wird und stattdessen der private Gruppenunterricht mindestens fünf Kinder pro Schulzyklus voraussetzt sowie eine Privatschulbewilligung?

vollumfängliche Zustimmung

Frage 8

a) Sind Sie einverstanden, dass im neuen Volksschulgesetz zusätzlich zur separierten Sonderschulung auch die integrierte Sonderschulung mit definierten Kriterien ermöglicht wird?

mehrheitliche Ablehnung

b) Nach geltendem Recht entrichtet der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler in einer Sonderschule einen pauschalen Schulträgerbeitrag (aktuell 40'000 Franken). Sind Sie damit einverstanden, dass der Kostenanteil der Schulträger weiterhin je Kind mit einer Sonderbeschulung (neu integrativ oder separativ) mit einer Pauschale geleistet wird?

vollumfängliche Zustimmung

c) Oder bevorzugen Sie ein alternatives Finanzierungsmodell mit einer zusätzlichen solidarischen Komponente? Ein Teilbetrag des hälftigen Kostenanteils der Schulträger an den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf alle Schulträger verteilt. Dabei werden sämtliche Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, ungeachtet dessen, ob diese eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme beanspruchen oder nicht. Der zweite Teil wird unverändert über einen Schulträgerbeitrag je Kind mit einer Sonderbeschulung geleistet.

mehrheitliche Zustimmung

Frage 9

Sind Sie einverstanden, dass ein Lenkungsausschuss Sonderpädagogik geschaffen wird, in dem Kanton und Gemeinden die Koordination und Steuerung der Sonderpädagogik gemeinsam übernehmen?

vollumfängliche Ablehnung

Frage 10

a) Soll ein Bildungsrat für die Volksschule und die Mittelschule beibehalten werden?

vollumfängliche Zustimmung

b) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sind Sie einverstanden, dass er unter der Bezeichnung Bildungsbeirat neu als ausschliesslich beratendes Gremium für das Bildungsdepartement und die Regierung ausgerichtet wird?

vollumfängliche Ablehnung

c) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sollen dem Bildungsbeirat hinsichtlich der Mittelschulen in Ergänzung zur beratenden Funktion Entscheidungskompetenzen zugeordnet werden, z.B. zum Erlass von Lehrplänen oder Reglementen oder im Bereich der Beaufsichtigung der Mittelschulen?

vollumfängliche Zustimmung

d) Sind Sie einverstanden, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zum VII. Nachtrag des Berufsbildungsgesetzes nebst den dort behandelten Optionen «Berufsbildungsrat» und «Sekundarstufe-II-Rat» auch die Option «Gesamtbildungsrat» geprüft wird?

vollumfängliche Ablehnung

Anmerkungen zur Botschaft

Botschaft	Anmerkung Sek 1
<p>3.2.2.c</p> <p>Optional könnte die getrennte Oberstufe nur noch für eine befristete Zeit zugelassen werden. Eine der Vernehmlassungsfragen hat dieses Thema zum Gegenstand.</p>	<p>Die leistungstrennte Oberstufe soll unbefristet eine mögliche Organisationsform bleiben.</p> <p>Nicht an allen Schulen kann Niveauunterricht sinnvoll umgesetzt werden. Einschränkende Faktoren sind Schülerzahlen sowie insbesondere personelle und räumliche Ressourcen.</p> <p>Jede Schule soll für sich selbst die beste Organisationsform bestimmen können - inklusive der leistungstrennten Oberstufe.</p>
<p>3.4.1</p> <p>Das geltende Gesetz legt zudem fest, dass von der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden kann (Art. 27 Abs. 2 VSG). Der Entscheid darüber obliegt den Schulträgern.</p>	<p>Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Von einer Mindest-Klassengrösse soll aber abgesehen werden.</p>
<p>3.4.2</p> <p>Die Regierung sieht vor, die heutigen Eckwerte des Personalpools unverändert zu belassen. Dementsprechend ergeben</p>	<p>Sollte die leistungstrennte Oberstufe ohne Niveauunterricht als "Auslaufmodell" in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen, müsste der Personalpool entsprechend angepasst werden, da Niveauunterricht</p>

<p>sich aus dem neuen Volksschulgesetz aufgrund der Regelung der Klassengrösse und des Personalpools keine Kostenfolgen.</p>	<p>erhöhte personelle (und damit finanzielle) Ressourcen erfordert.</p>
<p>3.5.2</p> <p>Die Zahl der Joker-Halbtage wird in Art. 22 Abs. 1 des neuen Volksschulgesetzes von heute zwei Halbtagen je Schuljahr auf neu vier Halbtage je Schuljahr erhöht. Damit wird die Regelung an die veränderten Bedürfnisse der Familien und die Regelungen der Nachbarkantone Thurgau und Appenzell Ausserrhoden angepasst. Der gesamtschweizerische Vergleich zeigt, dass der Kanton Waadt sechs Joker-Halbtage und der Kanton Bern fünf Joker-Halbtage kennt. In den weiteren Kantonen, die eine entsprechende Regelung kennen, können die Eltern vier oder weniger Joker-Halbtage je Schuljahr beziehen.</p>	<p>Diese neue Regelung begrüssen wir.</p>
<p>3.7.2</p> <p>Allen Schullaufbahnentscheiden ist gemeinsam, dass sie auf einer Gesamteinschätzung beruhen. Das bedeutet, dass nicht nur die in Noten festgehaltenen schulischen Leistungen massgebend sind, sondern beispielsweise auch die vergangene und die prognostische Lernentwicklung.</p>	<p>Diesen Punkt begrüssen wir ausdrücklich.</p>
<p>3.11.2.b</p> <p>Zweitens muss der besondere Bildungsbedarf mit geeigneten und angemessenen Massnahmen der Regelschule erfüllt werden können (Art. 51 Abs. 2 Bst. b). Bei mehrfachen und schweren Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind die Kriterien der Angemessenheit und Geeignetheit in der</p>	<p>Die Definition, was unter geeigneten und insbesondere angemessenen Massnahmen verstanden wird, fehlt. Hier fehlen auch Hinweise auf zusätzliche personelle Ressourcen.</p>

<p>Regel nicht erfüllt. In diesen Fällen erfolgt weiterhin der Besuch einer spezialisierten Sonderschule.</p>	
<p>3.11.2.b</p> <p>Drittens dürfen keine überwiegenden Interessen der Regelklasse einer integrierten Sonderschulung entgegenstehen (Art. 51 Abs. 2 Bst. c). Massgeblich ist die Tragfähigkeit der konkreten Klassenkonstellation. In einer grossen Primarschulklasse mit 23 Kindern mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Kindern mit bereits bestehenden einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Integrierte schulische Förderung, Logopädie, Psychomotoriktherapie usw.) kann die Tragfähigkeit beispielsweise fehlen.</p>	<p>Chancengerechtigkeit funktioniert auf zwei Seiten: Der Fokus wird bei integrativen Settings zu stark auf die Schüler:innen mit Beeinträchtigungen gelegt. Im Regelunterricht bedeutet dies, dass personelle Ressourcen gebündelt werden, welche zu Lasten der restlichen Klasse gehen.</p>
<p>3.11.2.b</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kriterien für die integrierte Sonderschule so ausgestaltet sind, dass deren Umsetzung mit Mass erfolgt. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Überforderung des Systems der Regelschulen verhindern. Eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme soll nur dann in der Regelschule umgesetzt werden, wenn dies dem Wohl des betreffenden Kindes dient, die Umsetzung mit geeigneten und angemessenen Massnahmen möglich ist und die Tragfähigkeit der aufnehmenden Klasse gewährleistet bleibt.</p>	<p>Ob die Tragfähigkeit der aufnehmenden Klasse gewährleistet ist, kann in der Regel nicht im Vorhinein sichergestellt werden.</p>
<p>3.11.6.b</p> <p>Der Lenkungsausschuss wird paritätisch aus je vier Vertretungen der Gemeinden und der Schulträger einerseits und Vertretungen des Kantons andererseits</p>	<p>Aus unserer Sicht ist die Zusammensetzung dieses Lenkungsausschusses unglücklich gewählt: Zu viel Verwaltung, zu wenig Pädagogik. Es fehlt die Stimme der ausführenden Ebene.</p>

<p>zusammengesetzt. Darüber hinaus nimmt mit beratender Stimme namentlich eine Vertretung der privaten Sonderschulen sowie der zentralen Abklärungsstelle Einsitz (Art. 101 Abs. 3 neues Volksschulgesetz).</p>	
<p>3.15.2</p> <p>Mit einer Angleichung der Kündigungsfrist erhalten die Schulträger im Kanton St.Gallen die gleichen Chancen wie die Schulträger in den vorstehend genannten Kantonen. Steht nach einer Kündigung für die Suche einer Nachfolge eine um einen Monat längere Frist zur Verfügung, stellt dies einen erheblichen Vorteil dar. Dies gilt insbesondere in Phasen eines Lehrpersonenmangels, wie sie derzeit besteht.</p>	<p>Dieser Vorteil ist einseitig - zu Ungunsten der Lehrperson.</p>
<p>3.15.2</p> <p>Ein weiterer punktueller Anpassungsbedarf hat sich im Rahmen der Projektarbeit bei der lokalen Mitwirkung der Lehrpersonen und der Schulleitungen ergeben. Das geltende Recht sieht vor, dass eine Vertretung der Lehrpersonen (Art. 91 Abs. 1 VSG) bzw. der Schulleitung (Art. 114bis Abs. 3 VSG) an den Sitzungen von Rat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen teilnehmen. Die Gemeinden haben unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten für den Einbezug von Schulleitung und Lehrpersonen. Insbesondere unterscheiden sich in diesem Punkt die Schulträger in ihren Strukturen. Neu wird keine generelle und einheitliche Regelung vorgegeben. Nach Art. 86 Abs. 1 des neuen Volksschulgesetzes regeln die Schulträger die lokale Mitwirkung und</p>	<p>Unabhängig von der Organisationsstruktur wird jeder Schulträger eine Kommission zur Bildung führen.</p> <p>Wir fordern eine gesetzliche Garantie, dass mindestens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Kommissionen teilnimmt. Die Schulordnung kann darüber hinausgehende Mitwirkung regeln - aber nicht die Untergrenze ersetzen.</p>

<p>Mitverantwortung von Schulleitung und Lehrpersonen in ihrer Schulordnung.</p>	
<p>3.16.3.a</p> <p>Die Schulleitungen gehören dem kommunalen Verwaltungspersonal an. Dementsprechend ist es Sache der Schulträger, die Anstellungsbedingungen zu regeln. Sie sorgen auch dafür, dass geeignete und gut ausgebildete Personen als Schulleitungen angestellt werden. Dies wird im neuen Volksschulgesetz damit zum Ausdruck gebracht, dass «qualifizierte» Schulleitungen anzustellen sind. Sie haben dabei Personen anzustellen, die entsprechende Fähigkeiten mitbringen, die gemäss Gesetz beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen möglichen Aus- und Weiterbildungen in diesem Bereich.</p>	<p>Pädagogische Grundausbildung und Berufserfahrung im Schulbereich müssen eine Mindestanforderung sein. Zusätzlich anerkannte Schulleitungsausbildung wäre wünschenswert. Die Volksschule ist keine privatwirtschaftliche Unternehmung - die Schulleitung muss aus dem pädagogischen Bereich stammen.</p>
<p>3.18.2</p> <p>Materiell geändert wird einzig der Rahmen für die Ordnungsbussen, der aus den 1980er-Jahren stammt und Bussen zwischen Fr. 200.– und Fr. 1'000.– vorsieht. Während die untere Schranke von Fr. 200.– unverändert bleibt, wird die Maximalbusse von bisher Fr. 1'000.– auf neu Fr. 2'000.– angehoben (Art. 95 Abs. 1 neues Volksschulgesetz). Im interkantonalen Vergleich liegt die Maximalbussenhöhe des neuen Volksschulgesetzes im unteren Bereich.¹⁸</p>	<p>Diese Anpassung wird von unserer Seite her begrüsst.</p>
<p>3.19.2</p> <p>Zu Beginn der Projektarbeit wurde ein allfälliger Verzicht auf den Bildungsrat geprüft. Dabei erhärtete sich die Handlungsabsicht, dass er beibehalten</p>	<p>Der Bildungsrat ist ein Kontrollgremium, das mit seinen Kompetenzen unbedingt beibehalten werden muss.</p>

<p>werden soll und neu unter der Bezeichnung Bildungsbeirat als beratendes Gremium ausgerichtet werden soll die Regierung und das zuständige Departement (BLD) in strategischen Fragen unterstützt. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Rechtsmittelwesen, Aufsicht und Führung entfallen. Ebenfalls aufgehoben werden seine Erlasskompetenzen.</p>	<p>Er ist ein unverzichtbares glied in der Gewaltentrennung nach den hier gelebten demokratischen Grundsätzen.</p>
<p>3.19.2</p> <p>Die Zusammensetzung erfolgt nicht nach politischen, sondern nach fachlichen Kriterien. Die von der Regierung gewählten Mitglieder bringen ihre Expertise im Bereich des Volksschul- und Mittelschulwesens in die Beratung ein. Sie können aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft stammen und sollen über einen Bezug zum Bildungswesen, idealerweise zur Volks- oder Mittelschule, verfügen.</p>	<p>Diese Grundsatz muss zwingend so beibehalten werden.</p>
<p>3.19.2</p> <p>Die reduzierte Gremiengösse trägt zu einer erhöhten Agilität in der Diskussion und in der Behandlung von Themen bei.</p>	<p>Sollte das Gremium als "Gesamtbildungsrat" für die gesamte Bandbreite der Bildung zuständig sein, gilt diese Schlussfolgerung wohl nicht.</p>
<p>Art. 12</p> <p>Die Zyklen können im Einzelfall je nach individueller Entwicklung der Schülerin oder des Schülers schneller oder langsamer durchlaufen werden (Abs. 2). Dies entspricht dem geltenden Recht, das sowohl das Überspringen (Art. 31bis VSG) als auch das Wiederholen einer Klasse (Art. 31 Abs. 1 Bst. b VSG) vorsieht.</p>	<p>Dies begrüßen wir sehr.</p>

<p>Art. 15</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die leistungsgetrennte Oberstufe (Sekundar- und Realschule) noch während einer befristeten Übergangszeit weiterzuführen und sie langfristig durch andere Organisationsformen abzulösen. In der Vernehmlassung wird hierzu eine entsprechende Frage unterbreitet.</p>	<p>Von einer zeitlichen Befristung, die leistungsgetrennte Oberstufe weiterzuführen, ist abzusehen, insbesondere im Kontext von Abs 2.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Die Minimal- und Maximalwerte der Klassengrösse sind im geltenden Recht teilweise auf Gesetzesstufe und teilweise auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Art. 27 VSG und Art. 3bis VVU). Die bisherigen Werte werden übernommen (16 bis 24 Schülerinnen und Schüler für Regelklassen; 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen).</p>	<p>Schüler:innen aus integrativen Settings sollen mit einem bestimmten Faktor (z.B. 2) gezählt werden.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Art. 96 Abs. 2 VSG bestimmt nach geltendem Recht, dass die Eltern ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien können. Die Anzahl der sogenannten Joker-Halbtage wird nicht mehr als zeitgemäss beurteilt und von bisher zwei auf neu vier Halbtage erhöht.</p>	<p>Wir begrüßen diese Regelung</p>
<p>Art. 53</p> <p>Das bedeutet, dass der jährliche Pauschalbeitrag des Schulträgers für Schulungen in spezialisierten Sonderschulen gleich hoch ist wie für integrierte Sonderschulungen. Diese Regelung stellt sicher, dass die integrierte Sonderschulung nicht mit finanziellen Anreizen oder gar mit Fehlanreizen</p>	<p>Dies begrüßen wir sehr. Die Frage ob ein integratives oder separatives Setting gewählt wird, soll ausschliesslich aufgrund pädagogischer Überlegungen beantwortet werden. Finanzielle Überlegungen sollen von diesem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden.</p>

<p>verbunden ist. Für Einzelheiten zum Finanzierungsmechanismus wird auf die Abschnitte 3.11.2 und 3.11.3 dieser Botschaft verwiesen.</p>	
<p>Art. 73</p> <p>In Abs. 2 wird der bisher geltende Grundsatz verankert, wonach Schulversuche befristet, überwacht und ausgewertet werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 VSG).</p>	<p>Welches Gremium ist für die Überwachung und Auswertung von Schulversuchen zuständig?</p>
<p>Art. 75</p> <p>Der Schulausschluss ist künftig zwingend zu befristen. Er kann je Schuljahr und Schülerin oder Schüler für höchstens sechs Schulwochen angeordnet werden (Abs. 3 Bst. a). Der Schulausschluss wird mit geeigneten Massnahmen zur Wiedereingliederung verbunden (Abs. 3 Bst. b) und kann Auflagen beinhalten (Abs. 3 Bst. c).</p>	<p>Die Befristung ist nachvollziehbar.</p> <p>Die feste Zahl von 6 Wochen wirkt aber willkürlich gewählt. Wir schlagen vor, die explizite Zahl von 6 Wochen aus dem Gesetzesartikel zu entfernen.</p>
<p>Art. 75</p> <p>Wiedereingliederungsmassnahmen können unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes erfolgen und beispielsweise mit der Versetzung in ein anderes Schulhaus des Schulträgers oder in ein Schulhaus eines anderen Schulträgers verbunden werden.</p>	<p>Wir begrüßen, dass eine Wiedereingliederung auch in einem Schulhaus eines anderen Schulträgers möglich ist.</p>
<p>Art. 77</p> <p>Die Methodenfreiheit ist gewährleistet, soweit sie nicht durch den Lehrplan eingeschränkt wird (Abs. 2). Damit wird die bestehende Regelung von Art. 76 Abs. 3 VSG übernommen. Ergänzend wird festgehalten, dass die Lehrpersonen den Unterricht im Rahmen ihres Berufsauftrags nach anerkannten</p>	<p>Dies ist zwingend so beizubehalten.</p>

<p>pädagogischen und didaktischen Grundsätzen gestalten.</p>	
<p>Art. 86</p> <p>Für einen als Einheitsgemeinde organisierten grossen Schulträger kann die Umsetzung des geltenden Rechts anspruchsvoll sein. Der Gemeinde- oder Stadtrat, der dort die Funktion des Rates wahrnimmt, behandelt an seinen Sitzungen eine Vielzahl von Traktanden, von denen lediglich ein kleiner Teil die Volksschule betrifft. Unter diesen Umständen erweist sich eine verpflichtende Teilnahme von Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen nicht in jedem Fall als sachgerecht.</p>	<p>Art. 86 muss den Mindeststandard von Art. 91 alt übernehmen:</p> <p>Eine gesetzliche Garantie dass mindestens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung lokal beratend mitwirkt.</p> <p>Auch Schulleitungen müssen lokale Mitsprache haben.</p>
<p>Art. 92</p> <p>Den Eltern dürfen lediglich jene Kosten in Rechnung gestellt werden, die ihnen aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes effektiv erspart bleiben. Bei Lagern beschränkt sich dies nach der Rechtsprechung im Wesentlichen auf die Verpflegung der Kinder. Keine Einsparung ergibt sich für die Eltern bei der Unterkunft. Diese müssen sie auch bei Abwesenheit ihres Kindes bereithalten (vgl. dazu insb. BGE 144 I 1 Erw. 3.1).</p>	<p>Nicht klar geregelt ist die Handhabung der Elternbeiträge im Fach WAH. WAH fällt weder in die Kategorie "besondere Unterrichtsveranstaltung", noch in eine der aufgeführten Optionen b) - e). Dennoch erwachsen den Eltern Einsparungen.</p>
<p>Art. 98</p> <p>Der Bildungsrat wird neu unter der Bezeichnung Bildungsbeirat als beratendes Gremium ausgerichtet. Für allgemeine Informationen zu dieser Neuausrichtung und zu den Gründen wird auf Abschnitt 3.19 verwiesen.</p>	<p>Die Degradierung des Bildungsrats zu einem beratenden Gremium ist ein Verlust von Diversität, Know-How und Fachkompetenz an der entscheidenden Stelle der Bildungspolitik.</p> <p>Die Gefahr eines zahnlosen Gremiums droht.</p>

Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?

mehrheitliche Zustimmung

Grundsätzliches zur Vorlage

Die Totalrevision folgt in weiten Teilen einer finanziellen Entflechtungslogik: Der Kanton zieht sich aus der Detailregelung zurück, nennt das «Subsidiarität» und «kommunale Autonomie», und übergibt den Schulträgern mehr Gestaltungsspielraum. Was auf den ersten Blick nach Vertrauen in die Gemeinden aussieht, bedeutet bei genauerem Hinsehen: Der Kanton übergibt zusammen mit dem Spielraum auch die Kosten – oft ohne die Finanzierung mitzugeben.

Die Argumentation der Botschaft stützt sich fast durchgehend auf Verwaltungs- und Finanzlogik: «Subsidiarität», «Vereinfachung», «Angleichung an andere Kantone», «Regelungskompetenz mit Finanzierungszuständigkeit in Übereinstimmung bringen». Pädagogische Begründungen kommen – wenn überhaupt – als Nachsatz. Wo die Botschaft pädagogisch argumentiert, bleibt sie oft unverbindlich. Wo sie finanziell argumentiert, wird sie sehr konkret.